

Allgemeine und technische Vorbemerkungen

der

**Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
(evb)**

für

Zw-Wechsel Nordsode-Ostersode

**Auf der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck
(Ost)**

- A. Allgemeines
 - A.0 Vorbemerkungen
 - A.1 Baubeschreibung Gleisbau
 - A.1.1 Vermessungsleistungen
 - A.1.2 Oberbauarbeiten
 - A.2 Ausführungszeiten
 - A.3 Betriebsabwicklung und Baustellensicherung
 - A.4 Angebots- und Vergabebedingungen
- B. Leistungsverzeichnis

A. Allgemeines

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse.

Die Kosten für genehmigungspflichtige Anordnungen (wie z. B. Verkehrsrechtliche Anordnungen bzw. Sperrgenehmigung) werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet und sind bei der Ermittlung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe hinreichend mit der Örtlichkeit, der Bodenbeschaffenheit und den Baustellenverhältnissen vertraut zu machen, so dass die Angebotsabgabe den vorhandenen Verhältnissen Rechnung trägt. Spätere Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Mit dem Angebot sind insbesondere abzugeben:

- Unterlagen gem. Angebotsschreiben
- Bauzeitenplan auf Grundlage der genannten Fristen (Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil)
- Urkalkulation

Eine Urkalkulation ist zwingend mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich eine Öffnung der Urkalkulation ohne vorherige Information bzw. Teilnahme des Bieters/Auftragnehmers vor. Anders lautende Beschriftungen der Urkalkulation durch den Bieter führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes!

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen zugelassen.

- a) Nebenangebote müssen sämtliche beeinflussten Positionen der Ausschreibung berücksichtigen.
- b) Mengenansätze von Leistungen in Nebenangeboten, einschl. der vom Nebenangebot beeinflussten Positionen der Ausschreibung, müssen limitiert sein.
- c) Nebenangebote müssen sämtliche Risiken aus der Umstellung gegenüber der Ausschreibung berücksichtigen (auch Baugrundrisiko).

Verkehrswege

Soweit der AN andere oder zusätzliche Baustellenzuwegungen als angegeben nutzen will, obliegt ihm die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Baulastträgers und der Verkehrsbehörde. Es obliegt dem AN, Ausnahmen von evtl. Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken sowie die für eine Baustellennutzung ggf. gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie Gebühren, Entschädigungen, Unterhaltungskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht besonders vergütet.

In jedem Fall hat der AN vor Benutzung eines vorhandenen Verkehrsweges für Baustellenverkehr den Fahrbahnzustand mit Lageplan und Fotos in einem Vermerk festzuhalten, der vom Baulastträger (Wegeeigentümer) anzuerkennen ist. Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung hat der AN dem AG Bescheinigungen der Baulastträger/Eigentümer der für Baustellentransporte genutzten Verkehrswege vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass gegen den AN oder AG keine Ansprüche aus der Benutzung der Wege bestehen.

Die Bezahlung der Schlussrechnung kann von der Vorlage dieser Freistellungsbescheinigung abhängig gemacht werden.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser und Strom werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Beseitigung ist Angelegenheit des AN. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Abwasser und Abfall aller Art sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des AN zu entsorgen. Alle mit der Entsorgung der Baustelle verbundenen Kosten und Gebühren sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Die auf der Baustelle vom AN zu errichtenden Sanitäranlagen sind der Bauaufsicht des AG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gewässer

Die Wasserstände in den Gräben sind stark jahreszeiten- und witterungsabhängig.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Tagwassers während der Bauzeit hat der AN zu sorgen. Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden zu klären.

Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Ablagerungsstellen stehen nicht zur Verfügung.

Entnommener Boden ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Schutzbereiche und -objekte

Für den Natur-, Landschafts-, Immissions- und Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen in ihrer gültigen Fassung.

Sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter, die durch die Bauarbeiten hergeleitet werden können, sind dem Auftraggeber von der Hand zu halten.

Immissionsschutz

Bei Durchführung aller Bauarbeiten sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltbedingungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-Schutzgesetz, BImSchG) in der aktuellen Fassung und alle weiteren Vorschriften wie z.B. AVV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmission einzuhalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Es sind die Bestimmungen der DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LG-4 zu beachten.

Alle Mehrkosten hierfür sind in der entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Öffentliche Straßen und Wege

Die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege ist so gering wie möglich zu halten. Für die Reinhaltung ist der AN verantwortlich. Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen von öffentlichen und privaten Straßen und Wegen sind in die OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Verborgene Kampfmittel

Der Bereich wurde vom AG vollständig auf Kampfmittel untersucht. Hier bestehen gemäß der Untersuchung keine Verdachtsmomente auf verborgene Kampfmittel.

Sollten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, ist das Objekt sofort gegen unbefugten Zugang zu sichern und unverzüglich der AG und die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Die Räumung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des AG durch das zuständige Munitionsräumkommando.

Evtl. Verzögerungen beim Bauablauf werden als Ausfalltage anerkannt. Die Höhe der Vergütung wird bei Beginn der Stillstandszeit entsprechend dem Behinderungsgrad festgelegt.

Wegekreuze, Meilensteine

Werden vom AN Grenzsteine oder amtliche Festpunkte ohne Zustimmung des AG beseitigt, so werden diese auf Kosten des AN neu gesetzt und eingelese. Meilensteine, Wegekreuze etc. dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

Beim Auffinden ist der AG rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Umsetzen der Grenzsteine wird vom AG durchgeführt.

Bodendenkmale

Gegenstände, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind und die in oder auf einem Grundstück im Zuge der Bauarbeiten entdeckt werden, sind nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 spätestens am nächsten Werktag der zuständigen Denkmalbehörde oder der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 9 VOB/B.

Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Für die Zeit Bautätigkeit wird der Streckenabschnitt gesperrt. Außer in den Sperrzeiten darf nicht über die Gleise gearbeitet werden.

Die Inhalte der jeweiligen Bau- und Betriebsanweisung (Betra) sind genauestens zu befolgen.

Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Dem Auftragnehmer obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Alle Maßnahmen, die zum Schutze des Straßen- und Schienenverkehrs sowie zur Sicherung der Baustelle

erforderlich sind, sind vom AN durchzuführen. Er ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Straßenverkehrsordnung und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung allein verantwortlich. Wege, insbesondere Flucht- und Rettungswege, sind ständig freizuhalten. Betriebsabläufe Dritter dürfen nicht behindert werden.

Bauablauf

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der bestellte Vertreter des AN für die Bauleitung muss fachkundig sein. Er ist dem AG vor Beginn der Ausführungsarbeiten schriftlich zu benennen. Erweist sich der/die Vertreter und/oder das Personal (Fachbauleiter, Poliere, Facharbeiter) als nicht fachkundig, so sind sie auf Verlangen des AG zu ersetzen.

Die Planung und Koordination des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen. Der Baufortschritt ist jedoch in jedem Fall so voranzutreiben, dass die vertraglich gesetzten Fristen sicher eingehalten werden können.

Baubehelfe

Die zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Baubehelfe, wie Arbeitsbühnen, Gerüste, Hebezeuge und dgl. einschließlich Statischer Nachweise, Ausführungspläne und statischer Prüfung sind, soweit keine Positionen im Leistungsverzeichnis vorhanden sind, ausschließlich Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet. Diesbezügliche Kosten sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Stoffe, Bauteile

Grundsätzlich müssen alle zur Anwendung kommenden Baustoffe nach Art und Güte der Bauregelliste, den dafür geltenden Normen und bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen. Dass dies auch tatsächlich der Fall ist, hat der AN in allen Fällen durch Vorlage von anerkannten Gütenachweisen bzw. an den Baustoffen angebrachte Gütesiegel oder durch entsprechende Materialprüfungen auf seine Kosten nachzuweisen.

Stoffe und Bauteile, für die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers bestehen, sind nach diesen Vorschriften zu verarbeiten. Stoffe und Bauteile, für die weder DIN-Vorschriften noch eine amtliche Zulassung vorgeschrieben sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG verwendet werden. Die im Einzelnen geforderten Eigenschaften sind zu gewährleisten.

Abfälle

Der AN ist verpflichtet, den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nachzukommen. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind dem AG zuzuleiten.

Der AN wird Besitzer der von seinen Arbeiten herrührenden Abfälle. Er ist für die Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und führt die Entsorgung zu seinen Lasten durch. Die Pflicht zur Entsorgung endet nicht mit der Abnahme der Baumaßnahme.

Wird der AG aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von den Arbeiten des AN herrührenden Abfälle entsorgungspflichtig oder zur Entsorgung herangezogen, so trägt der AN die dem AG hieraus entstehenden Kosten.

Sicherungsmaßnahmen

Vom AG sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Die Baustelle ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (UVV etc.) zu sichern. Sämtliche Schutzmaßnahmen wie z. B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle etc. gehen, sofern sie nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Winterbau

Keine besonderen Angaben

Beweissicherung

Vom AG sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen entsprechend den geltenden Vorschriften, soweit im Vertrag nichts anderes gesagt ist.

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen – nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen – durchgeführt werden können.

Die Kosten nicht bestandener Kontrollprüfungen trägt der AN.

Eignungsprüfungen

Alle zur Verwendung kommenden Baustoffe dürfen erst eingebaut und verarbeitet werden, wenn die für die Eignung erforderlichen Prüfungen oder Nachweise dem AG vorgelegt und von diesem genehmigt sind. Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt der AN.

Vorlage der Prüfungsergebnisse und Nachweise mind. 4 Wochen vor dem Einbau.

Sind nach der Leistungsbeschreibung Böden oder sonstige geeignete Baustoffe zu liefern, ist die Brauchbarkeit des Materials in Form einer Eignungsprüfung vor Durchführung der Erdarbeiten nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Sind Prüfungen des AN oder dessen Beauftragten.

Der AN hat diese Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der Zeitpunkt für die auf der Baustelle durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen ist der Bauüberwachung zeitgerecht zur Kenntnis zu geben. Sämtliche in diesem Zusammenhang niedergelegten Aufzeichnungen sind dem AG zweifach als Durchschrift auszuhändigen. Die Bauüberwachung entscheidet, ob zusätzlich zu Lasten des AG Kontrollprüfungen durchgeführt werden sollen bzw. ob Prüfkörper als Rückstellproben zu fertigen sind.

Fremdüberwachungsprüfungen

Vor Beginn der Bauleistung ist die von der Fremdüberwachung bestätigte Anmeldung der Maßnahmen dem AG im Original zur Einsichtnahme und Ablichtung vorzulegen.

Die Termine der Baustellenprüfung durch die Fremdüberwachung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen, um diesem die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

Die vollständigen Überwachungsberichte der Fremdüberwachung sind dem Abnahmeantrag beizufügen.

Die Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Fremdüberwachungsprüfungen werden nicht gesondert vergütet, die Kosten sind vollständig in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Die Koordinierungsleistungen gem. Baustellenverordnung sowie die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die Gesamtmaßnahme werden vom Auftraggeber erstellt.

A.0 Vorbemerkungen

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH plant den Austausch der vorhandenen Zwischenlagen in bestimmten Bereichen zwischen dem Hp Nordsode und dem Hp Ostersode.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

Die Hauptleistungen bestehen aus:

- Trennen und zusammenfügen der Schienen
- Austausch der Zwischenlagen gegen keilförmige Zwischenlagen
- Stopfen und Richten der betroffenen Abschnitte

Arbeitsflächen und Lagerflächen

Sollen andere oder weitere Flächen genutzt werden, so hat der AN diese zu erkunden und anzumieten.

Die Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen auf unbefestigten Flächen sind mit Geotextil und 30 cm Baustoffgemisch zu sichern, hierfür ist eine OZ im LV vorhanden. Nach Abschluss der Bauleistungen sind die Flächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit keine abweichende Regelung vereinbart wird.

Die Baustellen sind vom Baubetrieb soweit einzurichten, dass der Schutz der Böden, Gewässer, Trinkwasserschutzzonen und Bäume optimal gewährleistet ist. Die Kosten für Unterhaltung und Wiederherstellung der Flächen sind in den Angebotspreis mit einzurechnen. Beim Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine Bescheinigung der Eigentümer (Freistellungsbescheinigung) vorzulegen, dass keine weiteren Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

A.1 Baubeschreibung Gleisbau

Auf der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck (Ost) wird von den Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH aktuell touristischer Ausflugsverkehr sowie Güterverkehr durchgeführt. Die Geschwindigkeit auf der Schiene beträgt $V_E = 60 \text{ km/h}$.

Vorbereitung und Betrieb der Baustelle

Durch den Betrieb der Baustelle darf keine wesentliche Beeinträchtigung des Schienenverkehrs erfolgen.

Eventuelle Zufahrten zu den Baustellen sind vom AN in eigener Verantwortung zu planen, die Genehmigung ist herbeizuführen, die Herstellung und die Unterhaltung sind vorzunehmen. Weiterhin ist eine Beweissicherung für die genutzten Zufahrten/Wege durchzuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen in den Ursprungszustand zu versetzen. Insbesondere wird auf eine Bodenlockerung der durch Baufahrzeuge genutzten Flächen hingewiesen. Die Kosten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Die durch die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind durch geeignete Bauverfahren zu minimieren.

Durch den AN sind Verkehrs-, Staub- und Lärmbelästigung auf ein Minimum zu beschränken bzw. Schutzmaßnahmen, wie Bewässerung, zu treffen. Verkehrssicherungseinrichtungen sind durch den AN vorzuhalten, zu betreiben und nach Beendigung der Maßnahmen abzubauen.

Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Verunreinigungen oder Beschädigungen sind zu vermeiden, bzw. durch den AN kurzfristig wieder zu beseitigen.

Sämtliche für die Baustellenabwicklung erforderlichen Az-Leistungen sowie die gesamte Baustellenlogistik sind durch den AN zu erbringen. Weiterhin hat der AN für streckenkundiges Personal oder die Gestellung von Lotsen zu sorgen. EVU, die bisher keinen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag mit der evb geschlossen haben, müssen rechtzeitig (min. 2 Wochen vorher) vor Leistungsbeginn einen entsprechenden Vertrag mit der evb abschließen und die benötigten Nachweise vollständig vorlegen. Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Aushubmaterialien sind aufzunehmen und auf den angemieteten Flächen zwecks Beprobung nach LAGA und Herbizide zwischenzulagern. Die Beprobung wird durch die evb durchgeführt. Die Ergebnisse liegen jeweils nach 10 Tage vor. Anschließend sollen die Abraumstoffe durch den AN vorschriftsmäßig entsorgt werden. Es sind Haufwerk von maximal 1.000t zu bilden. Sofern unterschiedliche Ausbaustoffe anfallen, ist je Ausbaustoff ein gesondertes Haufwerk (Bettung/Boden, Asphalt etc.) anzulegen.

Erforderliche Suchschachtungen sind gemäß Formblatt der evb zu dokumentieren. Das Formblatt dient im Folgenden als Abrechnungsgrundlage. Andere Dokumentationen werden nicht akzeptiert.

Wird der Betrieb der Baustelle durch den AN schuldhaft verzögert oder unterbrochen, so sind entsprechende Folgekosten z.B. für die Verlängerung der Bau- und Betriebsanweisung, Erstellung einer neuen Bau- und Betriebsanweisung, zusätzliche Einsätze der Signaltechnik oder Bauüberwachung der evb durch den AN zu übernehmen.

A.1.1 Vermessungsleistungen, Ausführungspläne und Bestandsunterlagen

Die Absteckung sämtlicher Anlagenteile (Gleise und Weichen, Bahnübergänge, Rampen, Zuwegungen, Gräben, Schächte, Entwässerungsleitungen, Kabeltrassen etc.) obliegt dem AN.

Der AN ist verpflichtet, diese Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen.

Der AN erstellt die für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen und führt die erforderlichen Vermessungsarbeiten, Absteckungen etc. durch. Diese Ausführungsunterlagen sind dem AG vor der Ausführung zur Freigabe vorzulegen.

Der AN erstellt die Bestandsunterlagen (Übersichtsplan, Lageplan, Höhenplan, Kabellageplan, Querprofile). Die Bestandsunterlagen werden dem AG zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. Zur Bauabnahme sind die Bestandsunterlagen in endgültiger Fassung vorzulegen.

Aufmaßverfahren

Die Aufmaße für die Leistungsabrechnung erfolgen nach den Angaben in der Leistungsbeschreibung bzw. der VOB mit einem Vertreter des AN und des AG.

Je Ordnungsziffer bzw. Leistungsposition ist ein Aufmaßblatt vorzulegen, wenn möglich mit zeichnerischer aussagekräftiger Darstellung der jeweiligen abzurechnenden Leistung. Die Aufmaße sind nachvollziehbar und kontinuierlich nummeriert zu übergeben. Es werden nur Aufmaßblätter des AN akzeptiert. Nachunternehmeraufmaßblätter werden nicht akzeptiert.

Das Aufmaßverfahren gilt nur für Leistungen, die nicht nach geprüften Zeichnungen ermittelt werden können.

A.1.2 Oberbauarbeiten

Grundlage für die Ausführung der Oberbauarbeiten ist die **Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)**.

Zum Einbau kommen folgende Stoffe:

- Keilförmige Zwischenlagen Zw610
- Nach Bedarf Kleineisen (Federringe, Muttern, Hakenschrauben etc.)
- Ggf. neuer Gleisschotter

Die Gleise sollen nach Ende der Oberbauarbeiten als endlos verschweißte Gleise hergestellt werden. Der Schwellenabstand (Gleis) soll 65 cm betragen.

Schweißarbeiten und Spannungsausgleich

Für die Durchführung von schweißtechnischen Arbeiten an den Gleisanlagen ist entsprechend Handbuch die Zulassung von Firmen gem. Oberbau-Richtlinie 826.1020, Klasse 1 erforderlich.

Ein Schweißertrupp besteht aus mind. zwei Schweißern. Die Ausführung der Schweißungen hat gemäß DS 820.06 und Obri-NE mit für den Oberbau zugelassenen Stoffen zu erfolgen.

Der AN hat sämtliche Schweiß- und Zusatzstoffe für alle Verbindungsschweißungen sowie für die Herstellung der Isolierstöße zu liefern und zur Einbaustelle zu schaffen. Die Kosten sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Schweißüberwachung bezüglich des Spannungsausgleiches und Abnahme der Schweißungen bei der Herstellung lückenloser Gleise ist durch den AN eine zugelassene

Person zu benennen (Fachbauleiter Spannungsausgleich). Die Kosten hierfür sind in die jeweiligen Leistungspositionen mit einzurechnen.

Schweißarbeiten sind mindestens 7 Tage im Voraus dem AG anzukündigen. Schweißungen für die Herstellung lückenloser Gleise dürfen nur in Anwesenheit der AG-seitig gestellten Schweißüberwachung durchgeführt werden.

A.2. Ausführungszeiten

Die Arbeiten sind bis zum **30.04.2027** zu beenden.

Für die Baumaßnahme wird eine einmalige, Sperrzeit in Zugpausen vorgesehen. Der AN hat umgehend nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan in Abstimmung mit der evb zu erstellen und einen Bauleiter zu benennen.

Eine Abweichung vom o.g. Ausführungszeitraum ist mit der evb abzustimmen.

Vor Baubeginn ist die erforderliche Sperrzeit zwischen der evb und AN in Form einer Betra schriftlich festzuhalten. Die Betra kann bei der evb kostenpflichtig beantragt werden. Die Beantragung über ein Ingenieurbüro oder Bauüberwacher mit entsprechender Bahn-Qualifikation ist ebenfalls möglich. Die Betra ist mind. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich bei der evb zu beantragen. Die Kosten für die Erstellung der Betra sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die betrieblichen Randbedingungen sowie der Abstimmungsbedarf sind in die Ermittlungen der Einheitspreise einzurechnen.

Die mit der evb vereinbarten Bauzeiten sind zwingend einzuhalten. Dies ist durch den AN zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen gegebenenfalls auch durch vorzusehende Wochenend- und/oder Schichtarbeit zu berücksichtigen. Alle Kosten hierfür sind in die entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftraggeber behält sich vor, Leistungen fortfallen zu lassen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

A.3 Betriebsabwicklung und Baustellensicherung

Während der Bauarbeiten wird das Gleis gesperrt.

Mit dem Angebot ist ein Bauzeitenplan vorzulegen.

Der AN hat umgehend nach Auftragserteilung einen detaillierten Bauzeitenplan in Abstimmung mit der evb zu erstellen und einen Bauleiter zu benennen.

Vor Baubeginn sind erforderliche Sperrzeiten zwischen der evb und dem AN in Form einer Betra schriftlich festzuhalten.

Die betrieblichen Randbedingungen sind in die Ermittlungen der Einheitspreise mit einzurechnen.

Unfallverhütung/Baustellensicherung:

Bei Arbeiten im Betrieb oder in der Nähe von Gleisen ist der AN für die Sicherheit und Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften voll verantwortlich.

Die Regellichträge sind während der Auftragsabwicklung einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen und polizeilichen sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG unmittelbar entstehenden Schäden und ist verpflichtet, den AG von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis zum AN keine eigene Sicherungspflicht, unbeschadet der dem AG im übrigen vorbehaltenen Überwachung der Bauleistungen. Der AN ist verpflichtet, seine Betriebsangehörigen/Mitarbeiter (auch Personale von Nachunternehmer) – neu hinzukommende jeweils vor Aufnahme der Arbeit – so zu belehren, dass sie über die den Gegebenheiten der jeweiligen Baustelle entsprechend in Betracht kommenden Gefahren des Eisenbahnbetriebes und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind. Arbeitskräfte, welche die Sicherheitsvorschriften nicht beachten, können sofort von der Baustelle verwiesen werden. Der AN hat für sämtliche Betriebsangehörige/Mitarbeiter (auch Personale von Nachunternehmern), welche schienengebundene Fahrzeuge führen, dem AG unaufgefordert die erforderlichen Führerscheine und zugehörigen Beiblätter vorzulegen. Für Unglücksfälle und Verletzungen seiner Leute, die auf der Baustelle oder durch Überschreiten der Betriebseise entstehen sollten, haftet allein der AN in vollem Umfang. Bauunfälle, bei denen Personen und Sachschäden entstehen, sind vom AN unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom AN spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen. Der AN haftet für alle von ihm verursachten Schäden (auch bei Kabel- oder Leitungsbeschädigungen).

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, insbesondere die Gestellung von Sakra(s) und Sipo(s) obliegt dem AN. Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Genehmigungen Lärm-, Nacht- und Sonntagsarbeit:

Dem AG liegt eine Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven für Lärm-, Nacht- und Sonntagsarbeit vor. Alle sonstigen ggf. erforderlichen Genehmigungen sind vom AN von den zuständigen Behörden einzuholen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat alle einschlägigen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wohngebieten sind die Arbeiten mit solchen lärmgedämpften Geräten oder zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, dass in den angrenzenden Wohngebieten 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts (zwischen 20:00 und 7:00 Uhr) nicht überschritten werden.

Hierbei sind dem Stand der Technik entsprechende, geräuscharme Baumaschinen zu verwenden und nach lärmschutztechnischen Gesichtspunkten einzusetzen. Hinsichtlich der Art und Verwendung geräuscharmer Baumaschinen sind insbesondere die fachtechnischen Hinweise der AVV Baulärm, Anlage 5, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, zu beachten. Der AN hat die Art und den Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie die

Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Verlangen zu erläutern bzw. nachzuweisen. Seine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bleibt davon unberührt.

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Nichteinhaltung der Lärmschutzvorschriften ergeben. Der AN hat über den Grund rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn die Immissionswerte nach der AVV Baulärm auch mit zumutbaren Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Der AG entscheidet dann, ob die Arbeiten trotzdem durchgeführt werden müssen und holt gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen/Genehmigungen der zuständigen Behörden ein. Der AG kann den Austausch von lärmzeugenden Maschinen fordern, wenn dadurch ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte verhindert werden kann.

Sofern die Lärmschutzmaßnahme im LV nicht durch besondere Ansätze erfasst sind, gelten sämtliche Lärmschutzmaßnahmen als Nebenleistungen und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten. Bei Inanspruchnahme von Schallpegel-Zeitkorrekturen gem. 6.7.1 der AVV Baulärm sind auch Kosten für eine verlängerte Vorhaltung der Baustelleneinrichtung und eines ggf. zusätzlichen Einsatzes weiterer Maschinen zur Verlängerung der lärmfreien Zeit gem. AVV Baulärm, Anlage 5, Nr. 3 in die Preise des Angebotes einzubeziehen. Sämtliche vom AN eingesetzte Maschinen und Geräte haben dem „Stand der Technik“ gem. §3 Abs. 6 BmSchG zu entsprechen. Vom AN sind die Emissions-Daten sämtlicher zum Einsatz vorgesehener Maschinen und Geräte im Anschluss aufzulisten. Die Nichtangabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

A.4 Angebots- und Vergabebedingungen

Auftraggeber und Bauherr:

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

Das Angebot ist an die

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
evb Infrastruktur
Am Bahnhof 1
27432 Bremervörde

unter o.g. Anschrift zu richten.

Es muss zu dem genannten Eröffnungstermin in einem fest verschlossenen, gekennzeichneten Umschlag mit entsprechender Aufschrift „Angebotsunterlagen zum Bauvorhaben 099 – 2026 Zw-Wechsel Nordsode-Ostersode (bitte nicht öffnen)“ einfach und komplett eingegangen sein.

Eröffnungstermin ist der 01. Oktober 2026, 10.00 Uhr bei der

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH,

Am Bahnhof 1

27432 Bremervörde

Die Baustelle kann werktags zwischen 8.00 und 15.00 Uhr nach Anmeldung bei der evb, Tel.: 04761/993110 besichtigt werden.

Sind nach Ansicht des Bieters die Angaben oder die Unterlagen zu einzelnen Punkten der Ausschreibung unklar oder unrichtig oder hat der Bewerber technische Einwände, ist er verpflichtet, diese im Begleitschreiben anzugeben. Der Wortlaut der Leistungsbeschreibung darf seitens des Bieters nicht geändert werden. Haben die Einwände Auswirkung auf die Preisbildung, hat der Bieter dieses vor Abgabe des Angebotes mit dem AG zu klären.

Vom AN ist eine Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

Aufgestellt,
Bremervörde, den 31.08.2026

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH